

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenszeit“, mit dem Zusatz „Initiative zur Gründung eines stationären Hospizes“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 04703 Leisnig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod als Teil des Lebens anerkannt und nicht ausgegrenzt werden. Kranke Menschen sind gleichberechtigte Mitmenschen, ihre Selbstbestimmung und Individualität genießen besonderen Schutz. Der fürsorgliche Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden ist ein Zeichen für Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Der Verein fördert auf der Grundlage der allgemeinen, humanitären Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben zu Hause oder in vertrauter persönlicher Umgebung ermöglicht. Gerade die Möglichkeit auch in der letzten Lebensphase an einem heimatnahen Ort zu bleiben, sehen wir als Impuls für die Gründung der Initiative und möchten damit einen gesellschaftlichen Beitrag leisten, die Ziele der Hospizarbeit in unserer Region zu verwirklichen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere umgesetzt durch:
 - a) die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit,
 - b) die Einrichtung und Trägerschaft eines stationären Hospizes,
 - c) die Unterstützung der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung (SAPV) für die Region,
 - d) die thematische, interne Weiterbildung und Förderung von Menschen, die zur Begleitung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen bereit sind,

e) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen und anderen Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

§ 3

Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach zu lesen ist dies in der Informationsbroschüre des Freistaates Sachsen „Vereine und Steuern“ herausgegeben vom Staatsministerium für Finanzen Seite 9 „Mildtätige und kirchliche Zwecke“ oder unter § 53 der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein darf keine Gewinne erzielen, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird jeweils zum Jahresende wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospiz-Idee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung entschieden und in einer Gebührenordnung festgehalten. Er ist jeweils zum 1. April für das laufende Jahr fällig. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen 50 Prozent des Jahresbeitrags zum 1. Dezember des laufenden Jahres.
2. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung (MV),
 - b) der Vorstand.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der/ die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands einzuberufen.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
 - c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - e) Auswahl, Anstellung und Einsatz sowie ggf. Fortbildung von hauptberuflichem Personal im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans,
 - f) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
 - g) Aushandlung und Vereinbarung von Pflegesätzen, sofern der Verein eine entsprechende Einrichtung betreibt,
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen.
7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Anträge auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem 1.Stellvertreter/ der 1.Stellvertreterin, und bei dessen/ deren Verhinderung von dem 2.Stellvertreter/ der 2.Stellvertreterin geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung durch Handzeichen den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin aus den anwesenden weiteren Vorstandsmitgliedern, sofern keine anwesend sind, aus ihrer Mitte. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter / der Wahlleiterin und zwei Helfern/ Helferinnen, mit Handzeichen zu wählen.

§ 10

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b) die Entgegennahme vom Rechenschaftsbericht des Vorstands
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplans,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12

Satzungsänderung

1. Auf Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Text beigefügt werden.
2. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13

Protokolle

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen, aufzubewahren und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Ist dies nicht der Fall, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Hospiz Advena in Leipzig (Träger: Gemeinnützige Hospizium GmbH; ist Mitglied beim paritätischen Sachsen) zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Erstellt am: 30. 03. 2012

Geändert am: 9.11.2017

Unterschriften: